

Stellungnahme zum Änderungsentwurf RdErl. „Bestimmungen für den Schulsport“

Grundsätzliches

Der Philologenverband Niedersachsen begrüßt aus grundsätzlichen Erwägungen die Vorlage des Änderungsentwurfes "Bestimmungen für den Schulsport". Er erachtet auch aus schulpraktischer Sicht die jetzt vorgesehenen Weiterentwicklungen, die neue Reihenfolge der Strukturierung sowie die vielen Konkretisierungen – insbesondere die explizit beschriebenen und neu erarbeiteten fachlichen Voraussetzungen in diversen gefahrgeneigten Sportarten – für zumeist sinnvoll und gelungen.

Die „neuen Bestimmungen“ und die damit einhergehenden Klärungen halten wir für die Unterrichtspraxis – insbesondere in den gefahrgeneigten Sportarten – für dringend erforderlich, da sie in den Schulen benötigt werden und insgesamt eine gute schulrechtliche Grundlage für den Alltag des Sportunterrichts bzw. des Sportlehrers darstellen

Mit dem vorliegenden Runderlass ist der diesbezügliche Rahmen gesetzt und für das Unterrichtsfach Sport insgesamt sehr hilfreich. Dennoch sind wir der Auffassung, dass Konkretisierungen bzw. Ausschärfungen in einigen Bereichen sowohl im Sinne der Sportlehrkräfte als auch der Schulleitungen dringend erforderlich und erwünscht sind, wie wir das nachstehend darstellen.

Zu einzelnen Punkten nimmt der Philologenverband zu dem Erlass wie folgt Stellung und weist in diesem Zusammenhang auch auf Fragen hin, die sich für uns ergeben und die noch einer Klärung bedürfen.

Im Einzelnen

Zu Punkt 1.2:

Nach unserer Auffassung sollte im Sinne der Klarstellung und der begrifflichen Vereinheitlichung des Merkmals „andere geeignete Personen“ bereits hier ein Querverweis (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NSchG) ergänzt werden (siehe auch Punkt 2.1).

Zu Punkt 2.1.1:

In der Anhörfassung wird für den Rechtsanwender nicht verständlich, was der Erlassgeber in diesem Zusammenhang unter „fachliche Voraussetzungen“ versteht, die die Lehrkräfte „in eigener Verantwortung zu erwerben und auf einem aktuellen Kenntnisstand zu halten“ haben. Diese Voraussetzungen sollten präzisiert werden.

Zu Punkt 2.1.7:

In der Anhörfassung fehlen aus unserer Sicht anwendungsbezogene Klärungen für den Unterrichtsalltag unter Berücksichtigung der schulischen Realität des Sportunterrichts an

verschiedenen Schulformen. Zeiträume bzw. Häufigkeit für eine Kontrolle sollten als Richtwerte angegeben werden. Ebenso erachten wir für die Erste-Hilfe-Einrichtungen eine von jeder verantwortlichen Lehrkraft einsehbare Übersicht über die letzte erfolgte Kontrolle mit Abzeichnung des letztmalig Kontrollierenden für sinnvoll.

Zu Punkt 2.1.9:

Unseres Erachtens ist es erforderlich, wie es andere Bundesländer in den vergangenen Jahren bereits vollzogen haben, auch auf die Gefährdungsgefahr von „gemachten Fingernägeln“ hinzuweisen – speziell vor dem Hintergrund einer möglichen Verweigerungshaltung und/oder hinsichtlich der Durchführung der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung.

Zu Punkt 2.1.10:

Ein Rollstuhl ist unseres Erachtens immer ein potentieller „Gefährdungsgegenstand“ in der Sporthalle. Wir halten daher Handlungsempfehlungen für Sportlehrkräfte, wie sie diese Vorgabe in der Schulsportpraxis sicherstellen sollen, für dringend geboten.

Zu Punkt 2.1.12:

Die Maßnahmen bei extremen Wetterlagen sind in der Anhörfassung wesentlich weniger konkret gefasst als in der bisherigen Fassung, was angesichts des gesundheitlichen Gefährdungspotentials nicht nachvollziehbar ist. Wir sind der Auffassung, dass allgemeingültige Ozon-Werte als Orientierungshilfe in diesem Gliederungspunkt wieder aufgeführt werden sollten, wie sie auch in den Bestimmungen anderer Bundesländer oder den bisherigen niedersächsischen Bestimmungen angegeben sind.

Zu Punkt 3.1.2:

a)

Wir halten es weiterhin für dringend erforderlich, dass generell eine zweite Aufsichtsperson, auch für die älteren Schuljahrgänge 7 bis 10, am Schwimmunterricht teilnimmt. Die Zahl der Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer hat auch in diesen Altersklassen erheblich zugenommen, was die Erfahrungen von Schulleitungen und Sportkollegien aller Schulformen deutlich zeigen.

Eine einzige Lehrkraft kann nicht gleichzeitig die Schwimmanfänger im Nichtschwimmerbecken unterrichten und die Schwimmer im Schwimmerbecken beaufsichtigen. Die Beaufsichtigung einer Lerngruppe mit mehr als 15 (bei großen Klassen mitunter über 30) in der Pubertät befindlichen Jugendlichen ist auf Grund der erhöhten Unfallgefahr für eine einzige, allein verantwortliche und bei einem Unfall haftende Lehrkraft unseres Erachtens – auch im Sinne der Fürsorgepflicht des Dienstherren – unzumutbar. Wir sehen es weiterhin als unerlässlich an, dass für alle Schwimmklassen – wie in der Vergangenheit – zwei Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, um im Besonderen der Sicherheit der den Lehrkräften anvertrauten Schülerinnen und Schülern die allerhöchste Priorität einzuräumen.

b)

Die irreführende Formulierung „Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn: [...] - der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird“, sollte aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

Die Schwimmmeisterinnen bzw. die Schwimmmeister füllen diverse andere Tätigkeitsfelder im Rahmen des Badebetriebsalltags aus (z.B. Kontrolle der Wasserqualität, Pflege der Materialräume,

Durchführung von Kursen, Kommunikation mit allen im Schwimmbad Tätigen außerhalb des Schwimmbereiches u.v.a.m.), so dass dadurch keinesfalls der Verzicht auf die weitere Aufsicht führende Person abgeleitet werden kann.

Unseres Erachtens stellt dies zudem eine Fehldeutung der Aufgaben der Schwimmmeisterinnen bzw. der Schwimmmeister dar.

c) Ferner heißt es in den „neuen Bestimmungen“: *„In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Person nach Nr. 2.1 in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.“*

An dieser Stelle halten wir im Sinne der Lehrkräfte eine Handlungsanweisung für notwendig, in der eine „Obergrenze“ festgelegt ist, mindestens aber ein Richtwert. Ebenso ist eine Differenzierung nach Schulformen zu berücksichtigen.

Zu Punkt 3.2.3.2.3:

Eine „nachgewiesene Qualifikation“ wird hier nur für das Mountainbiken als erforderlich aufgeführt. Unseres Erachtens fehlt hier eine Konkretisierung, die im Text ergänzt werden sollte.

Zu Punkten 3.3.2 und 3.3.2.3:

Die Erwähnung des DAV und die Nutzung seiner Vorgaben als grundlegend für die „neuen Bestimmungen“ halten wir für unangemessen. Eine Orientierung an den Vorgaben kann zwar durchaus erfolgen, aber dem DAV hier eine exklusive Stellung einzuräumen, ist nicht angemessen. Aus unserer Sicht wäre der allgemeine Begriff „Sportverbände“ ausreichend ggf. als Konkretisierung ergänzt um das Beispiel der DAV-Qualifikation. An anderer Stelle, etwa beim Trampolin-Springen, gibt es auch keinen Bezug zum Deutschen Turner Bund (DTB). Wir halten demnach gleichlautende Regelungen für angebracht.

Zu Punkt 4:

Es fehlt unseres Erachtens der Absatz: „Die Person nach Nr. 2.1 behält jedoch die Gesamtverantwortung.“

Zu Punkt 5.3:

Bzgl. der Freistellung von Lehrkräften von schulischen Verpflichtungen zur Teilnahme bzw. Durchführung von Sportfesten und Wettkämpfen sind nach unserer Auffassung Konkretisierungen erforderlich. Der entsprechende Passus in der Anhörfassung Abs. 5 bezieht sich – möglicherweise unbeabsichtigt – manchmal auf Sportfeste und Wettkämpfe, manchmal nur auf Wettkämpfe und ähnlich mehrdeutig teils auf begleitende und für die Durchführung erforderliche Personen, dann wieder nur auf begleitende Lehrkräfte. Daraus ergeben sich in der Schulpraxis Fragen und Interpretationsmöglichkeiten, die teilweise zum Nachteil der Sportlehrkräfte genutzt werden. An einzelnen Schulen hat sich in der Schulpraxis sogar durchgesetzt, dass der Einsatz von Lehrkräften bei Sportfesten und/oder Wettkämpfen absurderweise zu Minusstunden führt, da dies – zumindest aus Sicht einiger Schulleitungen – kein Unterricht sei.

Die Formulierung muss deshalb so gewählt werden, dass sowohl bei Sportfesten als auch bei Wettkämpfen sowohl begleitende als auch für die Durchführung erforderliche Lehrkräfte vom Unterricht und weiteren schulischen Verpflichtungen freizustellen sind, und dass in all diesen Fällen die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, als erteilt gelten. Dies könnte mit folgender Formulierung erreicht werden:

Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Sportfeste und Wettkämpfe erforderlichen Personen nach Nr. 2.1 sind vom Unterricht und weiteren schulischen Verpflichtungen freizustellen.

Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden sowie für die Durchführung erforderlichen Lehrkräfte als erteilt.

In der Schulpraxis ergibt sich als weiteres Problem, dass mit der Durchführung und/oder der Begleitung bei Sportfesten und Wettkämpfen oft Lehrkräfte beauftragt werden, die an dem betreffenden Tag wenig oder gar keinen Unterricht haben, so dass hier zusätzliche Arbeitszeit ohne Ausgleich durch nicht erteilten Unterricht geleistet werden muss. Dies betrifft insbesondere teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die allerdings nach den geltenden Rechtsbestimmungen für außerunterrichtliche Aufgaben nur entsprechend ihrer Teilzeitquote herangezogen werden dürften und bei denen die Schulleitungen dafür Sorge zu tragen hätten, dass sie durch die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Tätigkeiten im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten nicht quantitativ relativ stärker beansprucht werden. Es erscheint dem Philologenverband sinnvoll und aufgrund schulpraktischer Erfahrungen erforderlich, auf diese Rechtsvorschriften des Erlasses „Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ ausdrücklich hinzuweisen und in Anlehnung an den Erlass folgende Textergänzung vorzunehmen:

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen zur Durchführung und Begleitung bei Sportfesten und Wettkämpfen nur entsprechend ihrer Teilzeitquote herangezogen werden. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte durch die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Tätigkeiten im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten nicht quantitativ relativ stärker beansprucht werden. Dabei ist auf bestehende besondere familiäre Belastungen Rücksicht zu nehmen.

Zu Punkt 5.7:

Im Unterschied zu den meisten anderen Fächern unterliegt der Sportunterricht einer besonderen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht sowie entsprechenden Sicherheitsbestimmungen in den einzelnen Bewegungsfeldern.

Unseres Erachtens ist es daher mehr als fragwürdig, dass „geeignete“ Schülerinnen und Schüler mit „der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht“ betraut werden können. Es ist zwar wünschenswert, dass Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht und im AG-Bereich Stunden selbstständig gestalten. Jedoch geben wir zu bedenken, dass auch von Schülerinnen und Schülern initiierte Arbeitsgemeinschaften – u. a. aus sicherheitstechnischen Gründen – unter der permanenten Aufsicht einer Lehrkraft stehen müssen, um u. a. die Unfallrisiken für die den Lehrkräften anvertrauten Schülerinnen und Schüler auf ein absolutes Minimum reduzieren zu können.

Hannover, Juni 2018

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de